

§ 2 QFUV — Ziel der Umschulung

Qualitätsfachleute-Fertigungsprüftechnik-Umschulungsverordnung

Stand: 31.07.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In der Umschulung werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, in Unternehmen unterschiedlicher Größe, auch unter Einsatz digitaler Arbeitsmittel, Fachaufgaben in den Bereichen der Fertigungsprüftechnik und des Qualitätsmanagements wahrzunehmen. Im Einzelnen umfasst dies insbesondere, unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit, folgende Tätigkeiten:

1. Aufnehmen von Produktdaten und Prozessinformationen,
2. Kommunizieren mit den am Produktionsprozess und an der Qualitätssicherung Beteiligten,
3. Lesen, Verstehen und Auswerten technischer Dokumentationen,
4. Auswählen von Prüf- und Messmitteln,
5. Planen einzelner Prüfvorgänge und Erstellen von Prüfunterlagen,
6. Programmieren und Einsetzen automatisierter Messsysteme, insbesondere berührungsloser und taktiler Koordinatenmessgeräte, sowie von Geräten zur Oberflächenprüfung und von Geräten zur Form- und Lageprüfung,
7. Durchführen von Prüf- und Messvorgängen,
8. Überwachen von Prüf- und Messmitteln,
9. Erfassen, Bewerten und Analysieren von Prüfergebnissen,
10. Dokumentieren von Prüfergebnissen und qualitätssichernden Maßnahmen,
11. Anwenden von Methoden und Werkzeugen des Qualitätsmanagements,
12. Unterweisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten.

Zitiervorschlag: § 2 QFUV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QFUV/2>